

Verfassung des Landes Baden-Württemberg

vom 11. November 1953 (GBl. S. 173)

mit Änderungen und Ergänzungen

- | | |
|--------------------------------------|---|
| vom 7. Dezember 1959 (GBl. S. 171), | vom 6. Februar 1979 (GBl. S. 65), |
| vom 8. Februar 1967 (GBl. S. 7), | vom 11. April 1983 (GBl. S. 141), |
| vom 11. Februar 1969 (GBl. S. 15), | vom 14. Mai 1984 (GBl. S. 301), |
| vom 17. März 1970 (GBl. S. 83), | vom 12. Februar 1991 (GBl. S. 81), |
| vom 17. November 1970 (GBl. S. 492), | vom 15. Februar 1995 (GBl. S. 269), |
| vom 26. Juli 1971 (GBl. S. 313), | vom 23. Mai 2000 (GBl. S. 449), |
| vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 425), | vom 6. Mai 2008 (GBl. S. 119), |
| vom 16. Mai 1974 (GBl. S. 186), | vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 46), |
| vom 19. November 1974 (GBl. S. 454), | vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030,
1032), |
| vom 4. November 1975 (GBl. S. 726), | vom 26. Mai 2020 (GBl. S. 305) |
| vom 10. Februar 1976 (GBl. S. 98), | und vom 26. April 2022 (GBl. S. 237) |
| vom 3. März 1976 (GBl. S. 176), | |

Die Verfassung ist am 19. November 1953 in Kraft getreten.

Gliederung*

Seite

Erster Hauptteil: Vom Menschen und seinen Ordnungen	
I. Mensch und Staat (Artikel 1–3c)	79
II. Religion und Religionsgemeinschaften (Artikel 4–10)....	80
III. Erziehung und Unterricht (Artikel 11–22).....	81
Zweiter Hauptteil: Vom Staat und seinen Ordnungen	
I. Die Grundlagen des Staates (Artikel 23–26).....	83
II. Der Landtag (Artikel 27–44).....	84
III. Die Regierung (Artikel 45–57)	90
IV. Die Gesetzgebung (Artikel 58–64).....	93
V. Die Rechtspflege (Artikel 65–68)	95
VI. Die Verwaltung (Artikel 69–78).....	97
VII. Das Finanzwesen (Artikel 79–84)	100
Schlussbestimmungen (Artikel 85–94).....	102

* Sachregister siehe 105

Vorspruch

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, dem Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, und entschlossen, dieses demokratische Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht, zu gestalten und an der Schaffung eines Europas der Regionen sowie der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aktiv mitzuwirken, hat sich das Volk von Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen kraft seiner verfassunggebenden Gewalt durch die Verfassunggebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.

*Erster Hauptteil***Vom Menschen und seinen Ordnungen****I. Mensch und Staat**

Artikel 1

(1) Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.

(2) Der Staat hat die Aufgabe, den Menschen hierbei zu dienen. Er fasst die in seinem Gebiet lebenden Menschen zu einem geordneten Gemeinwesen zusammen, gewährt ihnen Schutz und Förderung und bewirkt durch Gesetz und Gebot einen Ausgleich der wechselseitigen Rechte und Pflichten.

Artikel 2

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Recht.

(2) Das Volk von Baden Württemberg bekennt sich darüber hinaus zu dem unveräußerlichen Menschenrecht auf die Heimat.

Artikel 2 a

Kinder und Jugendliche haben als eigenständige Persönlichkeiten ein Recht auf Achtung ihrer Würde, auf gewaltfreie Erziehung und auf besonderen Schutz.

Artikel 2 b

Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 3

(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

(2) Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag. Er gilt dem Bekenntnis zu sozialer Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

Artikel 3 a

(1) Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

(2) Der Staat fördert gleichwertige Lebensverhältnisse, Infrastrukturen und Arbeitsbedingungen im gesamten Land.

Artikel 3b

Tiere werden als Lebewesen und Mitgeschöpfe im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung geachtet und geschützt.

Artikel 3c

(1) Der Staat, die Gemeinden und die Gemeindeverbände fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl, das kulturelle Leben und den Sport unter Wahrung der Autonomie der Träger.

(2) Die Landschaft sowie die Denkmale der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

II. Religion und Religionsgemeinschaften**Artikel 4**

(1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen.

(2) Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

Artikel 5

Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 6

Die Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

Artikel 7

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Art und Höhe dieser Leistungen werden durch Gesetz oder Vertrag geregelt.

(3) Eine endgültige allgemeine Regelung soll durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden.

Artikel 8

Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit der evangelischen und katholischen Kirche ergeben, bleiben von dieser Verfassung unberührt.

Artikel 9

Die Kirchen sind berechtigt, für die Ausbildung der Geistlichen Konvikte und Seminare zu errichten und zu führen.

Artikel 10

Die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultäten geschieht unbeschadet der in Artikel 8 genannten Verträge und unbeschadet abweichender Übung im Benehmen mit der Kirche.

III. Erziehung und Unterricht**Artikel 11**

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung.
- (2) Das öffentliche Schulwesen ist nach diesem Grundsatz zu gestalten.
- (3) Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände haben die erforderlichen Mittel, insbesondere auch Erziehungsbeihilfen, bereitzustellen.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 12

- (1) Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.
- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Artikel 13

Kinder und Jugendliche sind gegen Ausbeutung, Vernachlässigung und gegen sittliche, geistige, körperliche und seelische Gefährdung zu schützen. Staat, Gemeinden und Gemeindeverbände schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Artikel 14

- (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewähren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung. Den gleichen Anspruch haben auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private Volksschulen nach Artikel 15 Abs. 2. Näheres regelt ein Gesetz.

(3) Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden den durch die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit entstehenden Ausfall und Mehraufwand zu ersetzen. Die Schulträger können an dem Ausfall und Mehraufwand beteiligt werden. Näheres regelt ein Gesetz.

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

(3) Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 17

(1) In allen Schulen waltet der Geist der Duldsamkeit und der sozialen Ethik.

(2) Die Schulaufsicht wird durch fachmännisch vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte ausgeübt.

(3) Prüfungen, durch die eine öffentlich anerkannte Berechtigung erworben werden soll, müssen vor staatlichen oder staatlich ermächtigten Stellen abgelegt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.

Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfestern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Artikel 19

(1) Die Ausbildung der Lehrer für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muss gewährleisten, dass die Lehrer zur Erziehung und zum Unterricht gemäß den in Artikel 15 genannten Grundsätzen befähigt sind. An staatlichen Einrichtungen erfolgt sie mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fächer gemeinsam.

(2) Die Dozenten für Theologie und Religionspädagogik werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen.

Artikel 20

(1) Die Hochschule ist frei in Forschung und Lehre.

(2) Die Hochschule hat unbeschadet der staatlichen Aufsicht das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen.

(3) Bei der Ergänzung des Lehrkörpers wirkt sie durch Ausübung ihres Vorschlagsrechts mit.

Artikel 21

(1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

(2) In allen Schulen ist Gemeinschaftskunde ordentliches Lehrfach.

Artikel 22

Die Erwachsenenbildung ist vom Staat, den Gemeinden und den Landkreisen zu fördern.

*Zweiter Hauptteil***Vom Staat und seinen Ordnungen****I. Die Grundlagen des Staates****Artikel 23**

(1) Das Land Baden-Württemberg ist ein republikanischer, demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

(2) Das Land ist ein Glied der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 24

(1) Die Landesfarben sind Schwarz-Gold.

(2) Das Landeswappen wird durch Gesetz bestimmt.

Artikel 25

(1) Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(2) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(3) Die Gesetzgebung steht den gesetzgebenden Organen zu. Die Rechtsprechung wird durch unabhängige Richter ausgeübt. Die Verwaltung liegt in der Hand von Regierung und Selbstverwaltung.

Artikel 26

(1) Wahl- und stimmberechtigt ist jeder Deutsche, der im Lande wohnt oder sich sonst gewöhnlich aufhält und am Tage der Wahl oder Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet hat.

(2) *[aufgehoben]*

(3) Die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts ist Bürgerpflicht.

(4) Alle nach der Verfassung durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen sind allgemein, frei, gleich, unmittelbar und geheim.

(5) Bei Volksabstimmungen wird mit Ja oder Nein gestimmt.

(6) Der Wahl- oder Abstimmungstag muss ein Sonntag sein.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Es kann das Wahl- und Stimmrecht von einer bestimmten Dauer des Aufenthalts im Lande und, wenn der Wahl- und Stimmberechtigte mehrere Wohnungen innehat, auch davon abhängig machen, dass seine Hauptwohnung im Lande liegt.

(8) Für Wahlen und Abstimmungen in Gemeinden und Kreisen gilt Artikel 72.

II. Der Landtag

Artikel 27

(1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes.

(2) Der Landtag übt die gesetzgebende Gewalt aus und überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung.

(3) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind nicht an Aufträge und Weisungen gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Artikel 28

- (1) Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.
- (2) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Wählbarkeit kann von einer bestimmten Dauer der Staatsangehörigkeit und des Aufenthalts im Lande abhängig gemacht werden.
- (3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz. Es kann die Zuteilung von Sitzen davon abhängig machen, dass ein Mindestanteil der im Lande abgegebenen gültigen Stimmen erreicht wird. Der geforderte Anteil darf fünf vom Hundert nicht überschreiten.

Artikel 29

- (1) Wer sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.
- (2) Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis aus diesem Grunde ist unzulässig.

Artikel 30

- (1) Die Wahlperiode des Landtags dauert fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags, nach einer Auflösung des Landtags mit dem Tage der Neuwahl.
- (2) Die Neuwahl muss vor Ablauf der Wahlperiode, im Falle der Auflösung des Landtags binnen sechzig Tagen stattfinden.
- (3) Der Landtag tritt spätestens am sechzehnten Tage nach Beginn der Wahlperiode zusammen.
- (4) Der Landtag bestimmt den Schluss und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident kann den Landtag früher einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder die Regierung es verlangt.

Artikel 31

- (1) Die Wahlprüfung ist Sache des Landtags. Er entscheidet auch, ob ein Abgeordneter seinen Sitz im Landtag verloren hat.
- (2) Die Entscheidungen können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden.
- (3) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 32

- (1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und dessen Stellvertreter, die zusammen mit weiteren Mitgliedern das Präsidium bilden, sowie die Schriftführer. Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung, die

nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten geändert werden kann.

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Sitzungsgebäude aus. Ohne seine Zustimmung darf im Sitzungsgebäude keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

(3) Der Präsident verwaltet die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Landtags nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Er vertritt das Land im Rahmen der Verwaltung des Landtags. Ihm steht die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie im Einvernehmen mit dem Präsidium die Ernennung und Entlassung der Beamten des Landtags zu. Der Präsident ist oberste Dienstbehörde für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landtags.

(4) Bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags führt der bisherige Präsident die Geschäfte fort.

Artikel 33

(1) Der Landtag verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn der Landtag es auf Antrag von zehn Abgeordneten oder eines Mitglieds der Regierung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten beschließt. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

(2) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen. Der Landtag gilt als beschlussfähig, solange nicht auf Antrag eines seiner Mitglieder vom Präsidenten festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der Abgeordneten anwesend sind.

(3) Für wahrheitsgetreue Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse darf niemand zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 34

(1) Der Landtag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitglieds der Regierung verlangen.

(2) Die Mitglieder der Regierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt und müssen jederzeit gehört werden. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten und der Vorsitzenden der Ausschüsse. Der Zutritt der Mitglieder der Regierung und ihrer Beauftragten zu den Sitzungen der Untersuchungsausschüsse und ihr Rederecht in diesen Sitzungen wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 34a

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag zum frühestmöglichen Zeitpunkt über alle Vorhaben der Europäischen Union, die von erheblicher politischer Bedeutung für das Land sind und ent-

weder die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betreffen oder wesentliche Interessen des Landes unmittelbar berühren. Sie gibt dem Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Sollen ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder ganz oder teilweise auf die Europäische Union übertragen werden, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden. Werden durch ein Vorhaben der Europäischen Union im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder unmittelbar betroffen, ist die Landesregierung an Stellungnahmen des Landtags gebunden, es sei denn, erhebliche Gründe des Landesinteresses stünden entgegen. Satz 2 gilt auch für Beschlüsse des Landtags, mit denen die Landesregierung ersucht wird, im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass entweder der Bundesrat im Falle der Subsidiaritätsklage oder die Bundesregierung zum Schutz der Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union erhebt. Im Übrigen berücksichtigt die Landesregierung Stellungnahmen des Landtags zu Vorhaben der Europäischen Union, die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder wesentlich berühren.

(3) Die Einzelheiten der Unterrichtung und Beteiligung des Landtags werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 35

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen. Der Gegenstand der Untersuchung ist im Beschluss genau festzulegen.

(2) Die Ausschüsse erheben in öffentlicher Verhandlung die Beweise, welche sie oder die Antragsteller für erforderlich erachten. Beweise sind zu erheben, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses beantragt werden. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3) Gerichte und Verwaltungsbehörden sind zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet.

(4) Das Nähere über die Einsetzung, die Befugnisse und das Verfahren der Untersuchungsausschüsse wird durch Gesetz geregelt. Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis bleiben unberührt.

(5) Die Gerichte sind frei in der Würdigung und Beurteilung des Sachverhalts, welcher der Untersuchung zugrunde liegt.

Artikel 35 a

(1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Behandlung der nach Artikel 2 Abs. 1 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt. Nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtags können

Bitten und Beschwerden auch einem anderen Ausschuss überwiesen werden.

(2) Die Befugnisse des Petitionsausschusses zur Überprüfung von Bitten und Beschwerden werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 36

(1) Der Landtag bestellt einen Ständigen Ausschuss, der die Rechte des Landtags gegenüber der Regierung vom Ablauf der Wahlperiode oder von der Auflösung des Landtags an bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags wahrt. Der Ausschuss hat in dieser Zeit auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses.

(2) Weitergehende Befugnisse, insbesondere das Recht der Gesetzgebung, der Wahl des Ministerpräsidenten sowie der Anklage von Abgeordneten und von Mitgliedern der Regierung, stehen dem Ausschuss nicht zu.

Artikel 37

Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Landtag, in einem Ausschuss, in einer Fraktion oder sonst in Ausübung seines Mandats getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtags zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 38

(1) Ein Abgeordneter kann nur mit Einwilligung des Landtags wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung oder aus sonstigen Gründen zur Untersuchung gezogen, festgenommen, festgehalten oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Verübung einer strafbaren Handlung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(2) Jedes Strafverfahren gegen einen Abgeordneten und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ist auf Verlangen des Landtags für die Dauer der Wahlperiode aufzuheben.

Artikel 39

Die Abgeordneten können über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis verweigern. Personen, deren Mitarbeit ein Abgeordneter in Ausübung seines Mandats in Anspruch nimmt, können das Zeugnis über die Wahrnehmungen verweigern, die sie anlässlich dieser Mitarbeit gemacht haben. Soweit Abgeordnete und ihre Mitarbeiter dieses Recht haben, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 40

Die Abgeordneten haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die ihre Unabhängigkeit sichert. Sie haben innerhalb des

Landes das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel. Näheres bestimmt ein Gesetz.

Artikel 41

(1) Wer zum Abgeordneten gewählt ist, erwirbt die rechtliche Stellung eines Abgeordneten mit der Annahme der Wahl. Der Gewählte kann die Wahl ablehnen.

(2) Ein Abgeordneter kann jederzeit auf sein Mandat verzichten. Der Verzicht ist von ihm selbst dem Präsidenten des Landtags schriftlich zu erklären. Die Erklärung ist unwiderruflich.

(3) Verliert ein Abgeordneter die Wählbarkeit, so erlischt sein Mandat.

Artikel 42

(1) Erhebt sich der dringende Verdacht, dass ein Abgeordneter seine Stellung als solcher in gewinnsüchtiger Absicht missbraucht habe, so kann der Landtag beim Verfassungsgerichtshof ein Verfahren mit dem Ziel beantragen, ihm sein Mandat abzuerkennen.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags gestellt werden. Der Beschluss auf Erhebung der Anklage erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags betragen muss.

Artikel 43

(1) Der Landtag kann sich auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder vor Ablauf seiner Wahlperiode durch eigenen Beschluss, der der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder bedarf, selbst auflösen. Zwischen Antrag und Abstimmung müssen mindestens drei Tage liegen.

(2) Der Landtag ist ferner aufgelöst, wenn die Auflösung von zehn vom Hundert der Wahlberechtigten verlangt wird und bei einer binnen sechs Wochen vorzunehmenden Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmberechtigten diesem Verlangen beitrifft.

Artikel 44

Die Vorschriften der Artikel 29 Abs. 2, 37, 38, 39 und 40 gelten für die Mitglieder des Präsidiums und des Ständigen Ausschusses sowie deren erste Stellvertreter auch für die Zeit nach Ablauf der Wahlperiode oder nach Auflösung des Landtags bis zum Zusammentritt eines neu gewählten Landtags.

III. Die Regierung

Artikel 45

- (1) Die Regierung übt die vollziehende Gewalt aus.
- (2) Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern. Als weitere Mitglieder der Regierung können Staatssekretäre und ehrenamtliche Staatsräte ernannt werden. Die Zahl der Staatssekretäre darf ein Drittel der Zahl der Minister nicht übersteigen. Staatssekretären und Staatsräten kann durch Beschluss des Landtags Stimmrecht verliehen werden.
- (3) Die Regierung beschließt unbeschadet des Gesetzgebungsrechts des Landtags über die Geschäftsbereiche ihrer Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Landtags.
- (4) Der Ministerpräsident kann einen Geschäftsbereich selbst übernehmen.

Artikel 46

- (1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt. Wählbar ist, wer zum Abgeordneten gewählt werden kann und das 35. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Ministerpräsident beruft und entlässt die Minister, Staatssekretäre und Staatsräte. Er bestellt seinen Stellvertreter.
- (3) Die Regierung bedarf zur Amtsübernahme der Bestätigung durch den Landtag. Der Beschluss muss mit mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
- (4) Die Berufung eines Mitglieds der Regierung durch den Ministerpräsidenten nach der Bestätigung bedarf der Zustimmung des Landtags.

Artikel 47

Wird die Regierung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Zusammentritt des neu gewählten Landtags oder nach der sonstigen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten gebildet und bestätigt, so ist der Landtag aufgelöst.

Artikel 48

Die Mitglieder der Regierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid vor dem Landtag. Er lautet:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 49

(1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung. Er führt den Vorsitz in der Regierung und leitet ihre Geschäfte nach einer von der Regierung zu beschließenden Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist zu veröffentlichen. Innerhalb der Richtlinien der Politik leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig unter eigener Verantwortung.

(2) Die Regierung beschließt insbesondere über Gesetzesvorlagen, über die Stimmabgabe des Landes im Bundesrat, über Angelegenheiten, in denen ein Gesetz dies vorschreibt, über Meinungsverschiedenheiten, die den Geschäftskreis mehrerer Ministerien berühren, und über Fragen von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung.

(3) Die Regierung beschließt mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Geschäftsbereiche leitet.

Artikel 50

Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Der Abschluss von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung der Regierung und des Landtags.

Artikel 51

Der Ministerpräsident ernennt die Richter und Beamten des Landes. Dieses Recht kann durch Gesetz auf andere Behörden übertragen werden.

Artikel 52

(1) Der Ministerpräsident übt das Gnadenrecht aus. Er kann dieses Recht, soweit es sich nicht um schwere Fälle handelt, mit Zustimmung der Regierung auf andere Behörden übertragen.

(2) Ein allgemeiner Straferlass und eine allgemeine Niederschlagung anhängiger Strafverfahren können nur durch Gesetz ausgesprochen werden.

Artikel 53

(1) Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Regierung, insbesondere die Besoldung und Versorgung der Minister und Staatssekretäre, regelt ein Gesetz.

(2) Die hauptamtlichen Mitglieder der Regierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben. Kein Mitglied der Regierung darf der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens angehören. Ausnahmen kann der Landtag zulassen.

Artikel 54

(1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Vertrauen nur dadurch entziehen, dass er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen

Nachfolger wählt und die von diesem gebildete Regierung gemäß Artikel 46 Abs. 3 bestätigt.

(2) Zwischen dem Antrag auf Abberufung und der Wahl müssen mindestens drei Tage liegen.

Artikel 55

(1) Die Regierung und jedes ihrer Mitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären.

(2) Das Amt des Ministerpräsidenten und der übrigen Mitglieder der Regierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtags, das Amt eines Ministers, eines Staatssekretärs und eines Staatsrats auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Ministerpräsidenten.

(3) Im Falle des Rücktritts oder einer sonstigen Beendigung des Amtes haben die Mitglieder der Regierung bis zur Amtsübernahme der Nachfolger ihr Amt weiterzuführen.

Artikel 56

Auf Beschluss von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags muss der Ministerpräsident ein Mitglied der Regierung entlassen.

Artikel 57

(1) Die Mitglieder der Regierung können wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der Verfassung oder eines anderen Gesetzes auf Beschluss des Landtags vor dem Verfassungsgerichtshof angeklagt werden.

(2) Der Antrag auf Erhebung der Anklage muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtags unterzeichnet werden. Der Beschluss erfordert bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags betragen muss. Der Verfassungsgerichtshof kann einstweilen anordnen, dass das angeklagte Mitglied der Regierung sein Amt nicht ausüben darf. Die Anklage wird durch den vor oder nach ihrer Erhebung erfolgten Rücktritt des Mitglieds der Regierung oder durch dessen Abberufung oder Entlassung nicht berührt.

(3) Befindet der Verfassungsgerichtshof im Sinne der Anklage, so kann er dem Mitglied der Regierung sein Amt aberkennen; Versorgungsansprüche können ganz oder teilweise entzogen werden.

(4) Wird gegen ein Mitglied der Regierung in der Öffentlichkeit ein Vorwurf im Sinne des Absatzes 1 erhoben, so kann es mit Zustimmung der Regierung die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs beantragen.

IV. Die Gesetzgebung

Artikel 58

Niemand kann zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung gezwungen werden, wenn nicht ein Gesetz oder eine auf Gesetz beruhende Bestimmung es verlangt oder zulässt.

Artikel 59

(1) Gesetzesvorlagen werden von der Regierung, von Abgeordneten oder vom Volk durch Volksantrag oder Volksbegehren eingebracht.

(2) Das Volk kann die Befassung des Landtags mit Gegenständen der politischen Willensbildung im Zuständigkeitsbereich des Landtags, auch mit einem ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Gesetzentwurf, beantragen. Der Landtag hat sich mit dem Volksantrag zu befassen, wenn dieser von mindestens 0,5 vom Hundert der Wahlberechtigten gestellt wird. Die Auflösung des Landtags bestimmt sich nach Artikel 43.

(3) Dem Volksbegehren muss ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Gegenstand des Volksbegehrens kann auch ein als Volksantrag nach Absatz 2 Satz 2 eingebrachter Gesetzentwurf sein, dem der Landtag nicht unverändert zugestimmt hat. Über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz findet kein Volksbegehren statt. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von mindestens zehn vom Hundert der Wahlberechtigten gestellt wird. Das Volksbegehren ist von der Regierung mit ihrer Stellungnahme unverzüglich dem Landtag zu unterbreiten.

(4) Die Gesetze werden vom Landtag oder durch Volksabstimmung beschlossen.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 60

(1) Eine durch Volksbegehren eingebrachte Gesetzesvorlage ist zur Volksabstimmung zu bringen, wenn der Landtag der Gesetzesvorlage nicht unverändert zustimmt. In diesem Fall kann der Landtag dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zur Entscheidung mitvorlegen.

(2) Die Regierung kann ein vom Landtag beschlossenes Gesetz vor seiner Verkündung zur Volksabstimmung bringen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt. Die angeordnete Volksabstimmung unterbleibt, wenn der Landtag mit Zweidrittelmehrheit das Gesetz erneut beschließt.

(3) Wenn ein Drittel der Mitglieder des Landtags es beantragt, kann die Regierung eine von ihr eingebrachte, aber vom Landtag abgelehnte Gesetzesvorlage zur Volksabstimmung bringen.

(4) Der Antrag nach Absatz 2 und Absatz 3 ist innerhalb von zwei Wochen nach der Schlussabstimmung zu stellen. Die Regierung hat

sich innerhalb von zehn Tagen nach Eingang des Antrags zu entscheiden, ob sie die Volksabstimmung anordnen will.

(5) Bei der Volksabstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Gesetz ist beschlossen, wenn mindestens zwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten zustimmen.

(6) Über Abgabengesetze, Besoldungsgesetze und das Staatshaushaltsgesetz findet keine Volksabstimmung statt.

Artikel 61

(1) Die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

(2) Die zur Ausführung der Gesetze erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Regierung.

Artikel 62

(1) Ist bei drohender Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes oder für die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung sowie bei einem Notstand infolge einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so nimmt ein Ausschuss des Landtags als Notparlament die Rechte des Landtags wahr. Die Verfassung darf durch ein von diesem Ausschuss beschlossenes Gesetz nicht geändert werden. Die Befugnis, dem Ministerpräsidenten das Vertrauen zu entziehen, steht dem Ausschuss nicht zu.

(2) Solange eine Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Landes droht, finden durch das Volk vorzunehmende Wahlen und Abstimmungen nicht statt. Die Feststellung, dass Wahlen und Abstimmungen nicht stattfinden, trifft der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Ist der Landtag verhindert, sich alsbald zu versammeln, so trifft der in Absatz 1 Satz 1 genannte Ausschuss die Feststellung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die verschobenen Wahlen und Abstimmungen sind innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Landtag festgestellt hat, dass die Gefahr beendet ist, durchzuführen. Die Amtsdauer der in Betracht kommenden Personen und Körperschaften verlängert sich bis zum Ablauf des Tages der Neuwahl.

(3) Die Feststellung, dass der Landtag verhindert ist, sich alsbald zu versammeln, trifft der Präsident des Landtags.

Artikel 63

(1) Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze werden durch den Ministerpräsidenten ausgefertigt und binnen Monatsfrist im Gesetzblatt des Landes verkündet. Sie werden vom Minis-

terpräsidenten und mindestens der Hälfte der Minister unterzeichnet. Wenn der Landtag die Dringlichkeit beschließt, müssen sie sofort ausgefertigt und verkündet werden.

(2) Rechtsverordnungen werden von der Stelle, die sie erlässt, ausgefertigt und, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im Gesetzblatt verkündet.

(3) Gesetze nach Artikel 62 werden, falls eine rechtzeitige Verkündung im Gesetzblatt nicht möglich ist, auf andere Weise öffentlich bekannt gemacht. Die Verkündung im Gesetzblatt ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Gesetze und Rechtsverordnungen sollen den Tag bestimmen, an dem sie in Kraft treten. Fehlt eine solche Bestimmung, so treten sie mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Gesetzblatt ausgegeben worden ist.

(5) Nach Maßgabe eines Gesetzes können die Ausfertigung von Gesetzen und Rechtsverordnungen und deren Verkündung in elektronischer Form vorgenommen werden.

Artikel 64

(1) Die Verfassung kann durch Gesetz geändert werden. Ein Änderungsantrag darf den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats nicht widersprechen. Die Entscheidung, ob ein Änderungsantrag zulässig ist, trifft auf Antrag der Regierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtags der Verfassungsgerichtshof.

(2) Die Verfassung kann vom Landtag geändert werden, wenn bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder betragen muss, es beschließt.

(3) Die Verfassung kann durch Volksabstimmung geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtags dies beantragt hat. Sie kann ferner durch eine Volksabstimmung nach Artikel 60 Abs. 1 geändert werden. Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.

(4) Ohne vorherige Änderung der Verfassung können Gesetze, welche Bestimmungen der Verfassung durchbrechen, nicht beschlossen werden.

V. Die Rechtspflege

Artikel 65

(1) Die rechtsprechende Gewalt wird im Namen des Volkes durch die Gerichte ausgeübt, die gemäß den Gesetzen des Bundes und des Landes errichtet sind.

(2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Artikel 66

(1) Die hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, vor Ablauf ihrer Amtszeit entlassen oder dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden. Die Gesetzgebung kann Altersgrenzen festsetzen, bei deren Erreichung auf Lebenszeit angestellte Richter in den Ruhestand treten. Bei Veränderung der Einrichtung der Gerichte oder ihrer Bezirke können Richter an ein anderes Gericht versetzt oder aus dem Amte entfernt werden, jedoch nur unter Belassung des vollen Gehaltes.

(2) Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die verfassungsmäßige Ordnung, so kann auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtags das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit anordnen, dass der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden.

(3) Im übrigen wird die Rechtsstellung der Richter durch ein besonderes Gesetz geregelt. Das Gesetz bestimmt auch den Amtseid der Richter.

Artikel 67

(1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen.

(2) Über Streitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 sowie über sonstige öffentlich-rechtliche Streitigkeiten entscheiden Verwaltungsgerichte, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes gesetzlich begründet ist.

(3) *[aufgehoben]*

(4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 68

(1) Es wird ein Verfassungsgerichtshof gebildet. Er entscheidet

1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlass von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtags oder der Regierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind,
2. bei Zweifeln oder Meinungsverschiedenheiten über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung,
3. über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, nachdem ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt hat,

4. in den übrigen durch diese Verfassung oder durch Gesetz ihm zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Antragsberechtigt sind in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die obersten Landesorgane oder die Beteiligten im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1,

2. des Absatzes 1 Nr. 2 ein Viertel der Mitglieder des Landtags oder die Regierung.

(3) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern, und zwar

drei Berufsrichtern,

drei Mitgliedern mit der Befähigung zum Richteramt und

drei Mitgliedern, bei denen diese Voraussetzung nicht vorliegt.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag auf die Dauer von neun Jahren gewählt. Aus jeder Gruppe ist ein Mitglied alle drei Jahre neu zu bestellen. Scheidet ein Richter vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Zum Vorsitzenden ist einer der Berufsrichter zu bestellen. Die Mitglieder dürfen weder dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung noch entsprechenden Organen eines Landes angehören.

(4) Ein Gesetz regelt das Nähere, insbesondere Verfassung und Verfahren des Verfassungsgerichtshofs. Es bestimmt, in welchen Fällen seine Entscheidungen Gesetzeskraft haben.

VI. Die Verwaltung

Artikel 69

Die Verwaltung wird durch die Regierung, die ihr unterstellten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt.

Artikel 70

(1) Aufbau, räumliche Gliederung und Zuständigkeiten der Landesverwaltung werden durch Gesetz geregelt. Aufgaben, die von nachgeordneten Verwaltungsbehörden zuverlässig und zweckmäßig erfüllt werden können, sind diesen zuzuweisen.

(2) Die Einrichtung der staatlichen Behörden im Einzelnen obliegt der Regierung, auf Grund der von ihr erteilten Ermächtigung den Ministern.

Artikel 71

(1) Das Land gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Das Gleiche gilt für sonstige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in den durch Gesetz gezogenen Grenzen.

(2) Die Gemeinden sind in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind. Die Gemeindeverbände haben innerhalb ihrer Zuständigkeit die gleiche Stellung.

(3) Den Gemeinden oder Gemeindeverbänden kann durch Gesetz die Erledigung bestimmter bestehender oder neuer öffentlicher Aufgaben übertragen werden. Gleichzeitig sind Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führen diese Aufgaben, spätere vom Land veranlasste Änderungen ihres Zuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung oder spätere nicht vom Land veranlasste Änderungen der Kosten aus der Erledigung übertragener Pflichtaufgaben nach Weisung zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände, so ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn das Land freiwillige Aufgaben der Gemeinden oder Gemeindeverbände in Pflichtaufgaben umwandelt oder besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender, nicht übertragener Aufgaben begründet. Das Nähere zur Konsultation der in Absatz 4 genannten Zusammenschlüsse zu einer Kostenfolgenabschätzung kann durch Gesetz oder eine Vereinbarung der Landesregierung mit diesen Zusammenschlüssen geregelt werden.

(4) Bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände berühren, sind diese oder ihre Zusammenschlüsse rechtzeitig zu hören.

Artikel 72

(1) In den Gemeinden und Kreisen muss das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist. Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar sowie bei Abstimmung stimmberechtigt.

(2) Wird in einer Gemeinde mehr als eine gültige Wahlvorschlagsliste eingereicht, so muss die Wahl unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl erfolgen. Durch Gemeindegliederung kann Teilorten eine Vertretung im Gemeinderat gesichert werden. In kleinen Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 73

(1) Das Land sorgt dafür, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben erfüllen können.

(2) Die Gemeinden und Kreise haben das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden unter Berücksichtigung der Aufgaben des Landes an dessen Steuereinnahmen beteiligt. Näheres regelt ein Gesetz.

Artikel 74

(1) Das Gebiet von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann aus Gründen des öffentlichen Wohls geändert werden.

(2) Das Gemeindegebiet kann durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit staatlicher Genehmigung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Gemeinden gegen deren Willen bedarf eines Gesetzes. Vor einer Änderung des Gemeindegebiets muss die Bevölkerung der unmittelbar betroffenen Gebiete gehört werden.

(3) Das Gebiet von Gemeindeverbänden kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Die Auflösung von Landkreisen bedarf eines Gesetzes.

(4) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

Artikel 75

(1) Das Land überwacht die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Durch Gesetz kann bestimmt werden, dass die Übernahme von Schuldverpflichtungen und Gewährschaften sowie die Veräußerung von Vermögen von der Zustimmung der mit der Überwachung betrauten Staatsbehörde abhängig gemacht werden und dass diese Zustimmung unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Wirtschaftsführung erteilt oder versagt werden kann.

(2) Bei der Übertragung staatlicher Aufgaben kann sich das Land ein Weisungsrecht nach näherer gesetzlicher Vorschrift vorbehalten.

Artikel 76

Gemeinden und Gemeindeverbände können den Verfassungsgerichtshof mit der Behauptung anrufen, dass ein Gesetz die Vorschriften der Artikel 71 bis 75 verletze.

Artikel 77

(1) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Treueverhältnis stehen.

(2) Alle Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Sachwalter und Diener des ganzen Volkes.

Artikel 78

Jeder Beamte leistet folgenden Amtseid:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und

Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

VII. Das Finanzwesen

Artikel 79

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan soll in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein Rechnungsjahr oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Die Feststellung soll vor Beginn des Rechnungsjahres, bei mehreren Rechnungsjahren vor Beginn des ersten Rechnungsjahres erfolgen.

(3) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, dass die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigungen nach Artikel 84 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(4) Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans nachzuweisen.

Artikel 80

(1) Ist bis zum Schluss eines Rechnungsjahres weder der Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr festgestellt worden noch ein Nothaushaltsgesetz ergangen, so kann bis zur gesetzlichen Regelung die Regierung diejenigen Ausgaben leisten, die nötig sind, um

1. gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit die auf besonderem Gesetz beruhenden Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die in Absatz 1 genannten Ausgaben nicht decken, kann die Regierung den für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Kredit beschaffen. Dieser darf ein Viertel der Endsumme des letzten Haushaltsplans nicht übersteigen.

Artikel 81

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Genehmigung des Landtags ist nachträglich einzuholen.

Artikel 82

(1) Beschlüsse des Landtags, welche die im Haushaltsplan festgesetzten Ausgaben erhöhen oder neue Ausgaben mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Regierung. Das gleiche gilt für Beschlüsse des Landtags, die Einnahmenminderungen mit sich bringen. Die Deckung muss gesichert sein.

(2) Die Regierung kann verlangen, dass der Landtag die Beschlussfassung nach Absatz 1 aussetzt. In diesem Fall hat die Regierung innerhalb von sechs Wochen dem Landtag eine Stellungnahme zuzuleiten.

Artikel 83

(1) Der Finanzminister hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Landes zur Entlastung der Regierung jährlich Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes werden durch den Rechnungshof geprüft. Seine Mitglieder besitzen die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter. Die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofs bedarf der Zustimmung des Landtags. Der Rechnungshof berichtet jährlich unmittelbar dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Regierung. Im übrigen werden Stellung und Aufgaben des Rechnungshofs durch Gesetz geregelt.

Artikel 84

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Einnahmen aus Krediten im Sinne von Satz 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union dem Staatssektor zuzurechnen sind, aufgenommen werden und wenn der daraus folgende Schuldendienst aus dem Landeshaushalt erbracht wird oder künftig zu erbringen ist.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Not-situationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann

von den Vorgaben nach Absatz 1 und 2 abgewichen werden. Die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Feststellung, dass eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder betragen muss. Über die Höhe der insoweit erforderlichen Kreditermächtigung beschließt der Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss nach Satz 4 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, regelt ein Gesetz.

Schlussbestimmungen

Artikel 85

Die Universitäten und Hochschulen mit Promotionsrecht bleiben in ihrem Bestand erhalten.

Artikel 86

[aufgehoben]

Artikel 87

Die Wohlfahrtspflege der freien Wohlfahrtsverbände wird gewährleistet.

Artikel 88

Landesrecht im Sinne der Artikel 68 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und 76 ist auch das vor Inkrafttreten dieser Verfassung geltende Recht.

Artikel 89

Bei der ersten Wahl der gemäß Artikel 68 Abs. 3 zu bestellenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofs wird je ein Mitglied der genannten drei Gruppen auf die Dauer von sechs Jahren, je ein weiteres Mitglied auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Artikel 90

Die Organisation der Polizei bleibt im Grundsatz bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bestehen.

Artikel 91

Bei den Ministerien und sonstigen obersten Landesbehörden sollen Beamte aus den bisherigen Ländern in angemessenem Verhältnis verwendet werden.

Artikel 92

Mehrheiten oder Minderheiten der „Mitglieder des Landtags“ im Sinne dieser Verfassung werden nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags berechnet.

Artikel 92a

Die Anwesenheit im Rahmen von Beschlussfassungen nach dieser Verfassung umfasst die Teilnahme in elektronischer Form. Näheres kann in der Geschäftsordnung des jeweiligen Gremiums bestimmt werden.

Artikel 93

(1) Die Abgeordneten der nach § 13 des Zweiten Gesetzes über die Neugliederung in den Ländern Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern vom 4. Mai 1951 (BGBl. I S. 283 ff.) gewählten Verfassungsgebenden Landesversammlung bilden nach Inkrafttreten dieser Verfassung den ersten Landtag.

(2) Die Wahlperiode dieses Landtags endet am 31. März 1956.

Artikel 93a

Abweichend von Artikel 30 Abs. 1 Satz 1 endet die am 1. Juni 2006 begonnene Wahlperiode des 14. Landtags am 30. April 2011, es sei denn, der Landtag wird vorher aufgelöst. Im Übrigen bleibt Artikel 30 Abs. 1 unberührt.

Artikel 94

(1) Die von der Verfassungsgebenden Landesversammlung beschlossene Verfassung ist von ihrem Präsidenten auszufertigen und von der vorläufigen Regierung im Gesetzblatt des Landes zu verkünden.

(2) Die Verfassung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verfassungen der bisherigen Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern außer Kraft.

(3) Sonstiges Recht der bisherigen Länder bleibt, soweit es dieser Verfassung nicht widerspricht, in seinem Geltungsbereich bestehen. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen Organe der bisherigen Länder genannt sind, treten an ihre Stelle die entsprechenden Organe des Landes Baden-Württemberg.

Sachregister

Die Zahlen verweisen auf die Artikel der Landesverfassung.

A

Abberufung

des Ministerpräsidenten 54

Abendländische Bildungs- und Kulturwerte 16

Abgabengesetze, nicht Gegenstand einer Volksbestimmung 60

Abgeordnete

Abstimmung nach freier

Überzeugung 27

Anklage 42

Annahme der Wahl 41

Aussetzung von Strafverfahren, Haft usw. 38

Beamte, Angestellte und Richter als — 2, 29

Beginn der Abgeordneten-eigenschaft 41

Benachteiligung, Entlassung und Kündigung 29

Diäten 40

Freies Mandat 27

Immunität 38

Indemnität 37

Übernahme und Ausübung eines Mandats 29

Urlaub zur Vorbereitung der Wahl 29

Verlust des Mandats, Verzicht 41

Wahlprüfung 31

Zahl der Abgeordneten 28, 92

Zeugnisverweigerungsrecht 39

Ablösung der Leistungen des Staates an Kirchen und Religionsgemeinschaften 5, 7

Abolition 52

Abstimmungen

Grundsätze 26

über Gesetze 60

über Verfassungsänderungen 64

über Landtagsauflösung 43

Ämter, öffentliche 2

Änderung der Verfassung 64

Allgemeine Straferlasse 52

Allgemeine Wahl 26, 72

Amnestien 52

Amtsantritt der Mitglieder der Landesregierung 48

Amtseid

der Mitglieder der Regierung 48

der Beamten 78

Amtshilfe 35

Amtsverhältnis

der Mitglieder der Regierung 53

Anhörungsrecht der Gemeinden und Gemeindeverbände 71, 74

Anklage

der Abgeordneten 42

der Mitglieder der

Landesregierung 57

der Richter 66

Anstaltsseelsorge 5

Arbeit

Arbeitsbedingungen 2, 3a

Arbeitsfreiheit, Arbeitsplatz,

Arbeitszwang 2

Arbeitsruhe 3

Asylrecht 2

Auflösung des Landtags 43, 47

Aufsichtsrat, Mitglieder der

Regierung in Aufsichtsräten 53

Aufsichtsrecht des Landes

gegenüber Gemeinden und

Gemeindeverbänden 75

gegenüber den Hochschulen 20

staatliches — betr. Religions-
unterricht 18

Ausbeutung von Jugendlichen 13

Ausbildung

der Geistlichen 9

der Lehrkräfte 19

Ausfallhaftung 75, 84

Ausfertigung und Verkündung

der Gesetze und

Rechtsverordnungen 63

der Verfassung 94

Ausgaben, über- und

außerplanmäßige 81

Ausgabenerhöhung

und -erweiterung 82

Ausgabenleistung nach Ablauf

des Rechnungsjahres 80

Auslieferung 2

Ausnahmegerichte 2

Ausschüsse des Landtags 34-36, 62

Auswärtige Angelegenheiten 50

B

- Baden** 24
Baden-Württemberg Vorspruch, 23
Beamte
 Amtseid 78
 Diener des ganzen Volkes 77
 Ernennung 51
 Wählbarkeit 2, 29
Beamtenrecht 77
Begnadigung 52
Behörden, Einrichtung 70
Behinderung 2b
Bekennnisfreiheit 2, 5
Bekennnisschulen 2, 15
Bepackungsverbot 79
Berichte, wahrheitsgetreue 33
Berufliche Bewährung
 als Erziehungsziel 12
Berufsbeamtentum 77
Berufsschule 14
Berufswahl und -ausübung 2
Beschlagnahme
 in den Räumen des Parlaments 32
 von Schriftstücken bei
 Abgeordneten 39
Beschlussfähigkeit des Landtags 33
Beschlussfassung
 des Landtags 33, 92
Beschränkung der Grundrechte 2
Besoldung der Mitglieder
 der Regierung 53
Besoldungsgesetze, nicht Gegen-
 stand einer Volksabstimmung 60
Bestätigung der Regierung 46
Beteiligung des Landtags
 bei Vorhaben der Europäischen
 Union 34a
Betriebsmittelrücklage 80
Brief-, Post- und
Fernmeldegeheimnis 2, 35
Brüderlichkeit aller Menschen 12
Bundesrat, Stimmabgabe 49
Bundesrepublik Deutschland
 Baden-Württemberg Glied der —
 Vorspruch, 23
Bundesverfassungsgericht
 Richteranklage 66

C

- Christliche Bildungs- und**
Kulturwerte 16
Christliche
Gemeinschaftsschulen 16
Christliche Nächstenliebe 12
Christliche Überlieferung
 bei Bestimmung der staatlichen
 Feiertage 3
Christliches Sittengesetz 1

D

- Deckung von Ausgaben** 82
Demokratie 23
Denkmalschutz 3c
Deutscher
 Staatsangehörigkeit, Auslieferung 2
 Wahlrecht, staatsbürgerliche
 Rechte 2, 26
Diäten der Abgeordneten 40
Dienstleistungspflicht 2
Doppelbestrafung 2
Duldsamkeit, Erziehung
 im Geist der — 17
Durchsuchung im Parlament 32

E

- Ehe und Familie** 2
Ehre, persönliche 2
Ehrenamt 3c
Ehrfurcht vor Gott
 als Erziehungsziel 12
Eid
 der Regierungsmitglieder 48
 der Beamten 78
Eigentum 2
Einberufung des Parlaments 30
Einjährigkeit des Haushalts 79
Einnahmen des Landes 79, 83
Einrichtung der Behörden 70
Elternrecht 15, 17
Enteignung 2
Entlassung von Richtern 66
Entlastung der Regierung 83

- Entschädigung**
der Abgeordneten 40
bei Enteignung 2
- Entziehung der Staatsangehörigkeit** 2
- Erbrecht** 2
- Erster Mai** als staatlicher Feiertag 3
- Erster Landtag** 93
- Erwachsenenbildung** 22
- Erziehung**, gewaltfreie 2a
- Erziehungsbeihilfen** 11, 14
- Erziehungsberechtigte** 15, 17, 18
- Erziehungs- und Schulwesen** 2, 11-22
- Erziehungsziele** 12
- Etat**, siehe Haushalt 79 ff.
- Europäische Gemeinschaft** 72
- Europäische Union** 34a
- Evangelische Kirche**A
Verträge mit der — 8, 10
- F**
- Familie** 2
- Feiertage** 3, 5
- Fernmeldegeheimnis** 2
- Festnahme von Abgeordneten** 2, 38
- Filmwesen** 2
- Finanzausgleich** 73
- Finanzgesetze**, nicht Gegenstand einer Volksabstimmung 60
- Finanzminister** 81, 83
- Finanzwesen** 79 ff.
- Flagge** 24
- Flüchtlinge** 2
- Forschungsfreiheit** 2, 20
- Fortgeltung** von Verträgen, Rechtsnormen 8, 94
- Frauen**, Gleichstellung 2
- Freie Meinungsäußerung** 2
- Freie Wahl** 26, 72
- Freie Wohlfahrtspflege** 87
- Freifahrt der Abgeordneten** 40
- Freiheit der Vereinigung**
zu Kirchen- und Religionsgemeinschaften 5
- Freiheit**
des Glaubens 2, 5
der Lehre 2, 20
der Meinungsäußerung 2
persönliche 2
- Freiheit und Frieden** Vorspruch, 3
- Freiheitliche demokratische Gesinnung** 12
- Freiheitliche demokratische Grundordnung** 2
- Freizügigkeit** 2
- Friedensgerichte** 65
- Friedensliebe** 12
- G**
- Gebiet der Gemeinden**
und Gemeindeverbände 74
- Geheime Wahl** 26, 72
- Gehör**, rechtliches 2
- Geistesfreiheit** 2
- Geistliche**, Ausbildung 9
- Gemeindegerichte** 65
- Gemeinden und Gemeindeverbände** 71 ff.
Anhörungsrecht 71, 74
Aufsichtsrecht des Landes 75
Auftragsangelegenheiten 71, 75
Einrichtungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 13
Erschließung von Steuerquellen und Gewährleistung des Finanzausgleichs 73
Förderung von Ehrenamt, Kultur und Sport 3c
Förderung der Erwachsenenbildung 22
Gebiet 74
Konnexitätsprinzip 71
Träger der öffentlichen Aufgaben (Selbstverwaltung) 71
- Gemeineigentum**
Überführung in — 2
- Gemeingefährliche Krankheiten** 2
- Gemeinschaftskunde**
als Lehrfach 21
- Gemeinschaftsschule** 15, 16
- Gemeinwirtschaft** 2
- Gemeinwohl** 3c
- Gerechtigkeit**
in der Eidesformel 48, 78

Gerichte, Gerichtsbezirke 65
Gerichtliches Verfahren 65
Geschäftsbereich der Mitglieder der Regierung 49
Geschäftsführende Regierung 55
Geschäftsordnung
 der Regierung 49
 des Parlaments 32, 33
Geschichtliche Denkmale 3c
Gesellschaftsfreiheit 2
Gesetzblatt 63, 94
Gesetze
 Ausfertigung und Verkündung 63
 Beschlussfassung 59, 60
 Initiative (Gesetzesvorlagen) 59
 Inkrafttreten 63
 Verfassungsänderungen 64
 Verfassungswidrigkeit 68, 76
Gesetzesvorbehalt 58
Gesetzgebende Gewalt 25, 27
Gesetzgebung 58 ff.
Gesetzliche Mitgliederzahl
 des Parlaments 92
Gesetzmäßigkeit der Justiz und
 Verwaltung 25, 58, 65, 75
**Gesetz- und
 Verordnungsblatt** 63
Gewalt
 öffentliche 2, 67
 rechtsprechende 25, 65
 verfassungsgebende Vorspruch, 94
Gewaltenteilung 25
Gewissensfreiheit,
 Glaubensfreiheit 2, 5
Gleichberechtigung, Gleichheit 2
Gleiche Wahl 26, 72
Gliedstaat, Baden-Württemberg ein —
 der Bundesrepublik Vorspruch, 23
Gnadenrecht 52
Gott
 Ehrfurcht vor — als Erziehungs-
 ziel 12
 Verantwortung vor — Vorspruch
Gottesdienst in Krankenhäusern 5
Grundrechte 2

H

Habeas Corpus 2
Haft- und Freiheitsbeschränkung
 bei Abgeordneten 38

Haushalt 79 ff.
 Ausgabenleistung nach Ablauf des
 Rechnungsjahrs 80
 Einjährigkeit, Zweijährigkeit 79
 Überschreitungen 81
Haushaltsgesetz 79
Hausrecht und Polizeigewalt
 im Parlament 32
Heiliger Stuhl, Verträge 8
Heimat, Recht auf die — 2
Heimatliebe 12
Heimatprinzip 91
Hochschulen 20, 85
Hoheitsrechtliche Befugnisse 77
Hohenzollern 24
Horizontaler Finanzausgleich 73

I

Immunität 38
Indemnität 37
Infrastruktur 3a
Initiativrecht 59
Inkompatibilität
 Regierung 53
 Verfassungsgerichtshof 68

J

Jugend
 Beteiligung an der Gestaltung des
 Schullebens 21
 Berufsausbildung, Berufswahl 2, 11
 Erziehungsziele 12
 Förderung Jugendlicher 11
 Recht auf Achtung und Schutz 2a
 Schutz vor Ausbeutung, Vernach-
 lässigung und Gefährdung 13

Jugendbünde 12
Juristische Personen 2
Justiz 65 ff.

K

Kanzlerprinzip, Ministerpräsidenten-
 prinzip 46, 49
Katholische Kirche,
 Verträge mit der — 8

Kinder, siehe Jugend

Recht der Eltern, Erziehung und Bildung zu bestimmen 2, 15, 17
 uneheliche 2

Kirchen

Ausbildung der Geistlichen in Konvikten und Seminaren 9
 Erteilung des Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der — 18
 Freiheit der Vereinigung 4, 5
 Freiheit von staatlichen Eingriffen 4, 5
 Seelsorge in Anstalten 5
 selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten 4, 5
 Verhältnis zum Staat 4, 5
 wiederkehrende Leistungen des Staates 5, 7
 Wohlfahrtspflege 6
 theologische Fakultäten 10

Kirchensteuern 5**Kirchenverträge** 8**Koalitionsfreiheit** 2**Körperliche Unversehrtheit** 2**Körperschaften**

des öffentlichen Rechts 71

Kommunalwahlen 26, 72**Konfessionelle Lehrerbildung** 19**Konfessionsschule** 2, 15, 17**Konkordate** 8**Konnexitätsprinzip** 71**Konstituante** Vorspruch, 94**Konstruktives Misstrauensvotum** 54**Krankenhauseelsorge** 5**Krankheiten**, gemeingefährliche 2**Kreditaufnahme** 84**Kreditgewährungen** 84**Kreise** 71 ff.**Kriegsdienst** 2**Kulturförderung** 3 c**Kunstdenkmale** 3 c**Kultusfreiheit** 2, 5**Kunstfreiheit** 2**L****Laienrichter** 66, 68**Land**

Förderung der Erwachsenenbildung 22
 Förderung der jungen Menschen 11
 Verhältnis zu Kirchen und Religionsgemeinschaften 4, 5
 Vertretung nach außen 50

Landesbeamte, Ernennung 51**Landesfarben** 24**Landesgerichte** 65**Landesgrundrechte** 2**Landesminister**

Amtsverhältnis, Besoldung, Versorgung 53
 Anklage 57
 Berufung, Entlassung, Bestätigung 46
 Eid 48
 Geschäftsbereich 49
 Inkompatibilität 53
 Ressortprinzip 49
 Rücktritt 55
 Stimmrecht 49

Landesrechnungshof 83**Landesregierung**

(siehe auch Landesminister, Staatsräte, Staatssekretäre)
 Auflösung des Landtags nach Volksabstimmung 43
 Ausfertigung und Verkündung der Gesetze 63
 Beschlussfassung über Gesetzesvorlagen 49
 Einrichtung von Behörden 70
 Entscheidung über Volksabstimmung über Gesetze 60
 Geschäftsordnung 49
 Initiativrecht 59
 Kanzlerprinzip 49
 Kollegialprinzip 49
 Rechnungshof 83
 Ressortprinzip 49
 Rücktritt 55
 Stimmrechte 45, 49
 Unvereinbarkeiten 53
 Verwaltung 25, 69
 Vorsitz in der — 49
 Zutritt zu den Sitzungen des Landtags 34

Landesteile

bisherige Länder 24, 91, 94

Landesverfassungsgericht

siehe Verfassungsgerichtshof 68

Landesvermögen 79, 83**Landesverwaltung** 69 ff.

Landeswappen 24
Landkreise 22, 71 ff.
Landschaftspflege 3c
Landtag 27 ff.
 (Einzelheiten siehe Parlament)
Lebensverhältnisse, gleichwertige 3a
Lehrer
 Bestellung 16
 Erteilung von Religionsunterricht 18
Lehrerbildung 19
Lehrfach
 Religionsunterricht als — 18
 Staatsbürgerkunde als — 21
Lehreiheit 2, 20
Lehr- und Lernmittelfreiheit 14

M

Männer und Frauen 2
Mai, 1. — gesetzlicher Feiertag 3
Mandat (siehe Abgeordnete)
Mehrheitswahl 28
Meinungsfreiheit 2
Meinungsvierschiedenheiten
 im Land 68
 in der Regierung 49
Mensch und Staat 1
Menschenrecht auf die Heimat 2
Menschenrechte 2
Menschenwürde 2
Minister 45 ff.
 (Einzelheiten siehe Landesminister)
Ministerpräsident 45 ff.
 Anklage 57
 Geschäftsleitung 49
 Gnadenrecht 52
 Misstrauensvotum 54
 Richtlinien der Politik 49
 Rücktritt 55
 Vertretung des Landes nach außen 50
 Vorsitz in der Landesregierung 49
 Wahl 46
Misstrauensvotum, konstruktives 54
Mitglieder der Landesregierung 45 ff.
 (siehe Landesminister, Staatsräte, Staatssekretäre)

Mitgliederzahl des Parlaments 28, 92
Mutterschutz 2

N

Nachgeordnete Verwaltungsbehörden 70
Natürliche Lebensgrundlagen, öffentlicher Schutz 3a
Naturdenkmale 3c
Naturschätze, Gemeineigentum 2
Naturschutz 3c
Ne bis in idem 2
Niederschlagung
 von Strafverfahren 52
Nothaushaltsgesetz 80
Notparlament 62
Notstand des Staates 62
Notverordnungsrecht 62
Notwendige Ausgaben 80

O

Oberste Landesbehörden 91
Oberste Landesorgane 68
Öffentlicher Dienst 77
Öffentliche Gewalt 67
Öffentliche Schulen 14 ff.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung 62
Öffentliche Verwaltung 69 ff.
Öffentlichkeit des Landtags 33, 35
Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten 67, 68
Örtliche Gemeinschaft, Angelegenheiten der — 71
Örtliche öffentliche Verwaltung 71
Ordnung, verfassungsmäßige 2, 48, 66, 68
Ordnungsgewalt des Parlamentspräsidenten 32, 34
Organisation der Polizei 90
Organisationsgewalt 70
Organisationsverordnungen 61
Organstreitigkeiten 68

P**Parlament** 27-44

- Abgeordnete, siehe dort
- Auflösung 43, 47
- Ausschüsse 34-36
- Beamte, Angestellte und Arbeiter 32
- Beschlagnahme 32
- Beschlussfähigkeit 33
- Beschlussfassung 33
- Beschlussfassung über Gesetze 59
- Durchsuchung und Beschlagnahme 32
- Einberufung 30
- Einbringung von Gesetzentwürfen 59
- Erster Landtag 93
- Europäische Union 34 a
- Gebäude 32
- Geschäftsordnung 32, 33
- Gesetzliche Mitgliederzahl 92
- Hausrecht 32
- Immunität 38
- Indemnität 37
- Mitglieder der Regierung 34
- Neuwahl 30
- Notparlament 62
- Öffentlichkeit 33, 35
- Polizeigewalt 32
- Präsidium 32
- Regierungsvertreter, Bundesratsvertreter 34
- Richteranklage 66
- Schriftführer 32
- Selbstauflösung 43
- Sitzungen 33, 34
- Ständiger Ausschuss 36
- Untersuchungsausschüsse 34, 35
- Verwaltung 32
- Wahl des Präsidenten und des Präsidiums 32
- Wahlgrundsätze 26, 28
- Wahlssystem 28
- Wahlperiode 30, 93, 93 a
- Wahlprüfung 31
- Zeugnisverweigerungsrecht 39
- Zusammentritt 30
- Zustimmung zu Staatsverträgen 50
- Zutritt der Regierungsmitglieder 34

Parteien, politische 2**Persönliche Ehre** 2**Persönliche Freiheit** 2**Persönlichkeitswahl** 28**Petitionsrecht** 2**Petitionsausschuss** 35 a**Politisch Verfolgte** 2**Politische Anschauung** 2**Politische Parteien** 2**Politische Verantwortlichkeit**
als Erziehungsziel 12**Polizei**, Organisation 90**Polizeigewahrsam** 2**Polizeigewalt**
des Parlamentspräsidenten 32**Postgeheimnis** 2**Präsentationsrecht**
der Hochschulen 20**Präsidium** des Parlaments 32**Pressefreiheit** 2**Private Volksschule** 14**Privateigentum** 2**Privaterbfolge** 2**Privatschulen** 14**Proportionalwahl** 28**Prüfungen**, Ablegung von — 17**Prüfungsrecht**, richterliches 65**R****Rasse** 2**Räumliche Gliederung**
der Landesverwaltung 70**Ratifikation** von Verträgen 50**Raumnot** 2**Rechnungshof** 83**Rechnungsjahr** 79, 80**Rechnungslegung** 83**Rechnungsprüfung** 83**Recht** in der Eidesformel 48, 78
Fortgeltung alten Rechts 88, 94**Rechte**, staatsbürgerliche 2**Rechtliches Gehör** 2**Rechtsfähigkeit**
der Religionsgesellschaften 5**Rechtshilfe** 35**Rechtsnachfolge** der Organe
der früheren Länder 94**Rechtsprechende Gewalt**,
Rechtsprechung, Rechtspflege 65**Rechtsstaat** 23, 25, 58, 65**Rechts- und Amtshilfe** 35

- Rechtsverordnungen** 61, 62
Ausfertigung, Verkündung und Inkrafttreten 63
- Rechtsweg** 2, 67
- Regierung** 45 ff.
(siehe Landesregierung, Landesminister, Staatsräte, Staatssekretäre)
- Regierungsbildung** 45-47
- Regierungspräsidien** 70
- Reichshaushaltsordnung** 79
- Reichskonkordat** 8
- Religiöses Bekenntnis** 2, 5
- Religiöse Eidesform** 5, 44, 78
- Religiöse Überzeugung**, Anschauung 2, 5
- Religionsausübung** 2, 5
- Religionsgemeinschaften** 4 ff.
(siehe auch Kirchen)
Ablösung der Staatsleistungen 5, 7
als Körperschaften des öffentlichen Rechts, Rechtsfähigkeit 5
Ausbildung der Geistlichen in Konvikten und Seminaren 9
Eigentumsgewährleistung 5
Freiheit der Vereinigung 4, 5
Freiheit von staatlichen Eingriffen 4, 5
Religionsunterricht 18
Seelsorge in Anstalten 5
selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten 4, 5
Steuererhebung 5
theologische Fakultäten 10
Verhältnis zum Staat 4, 5
Verträge 8
wiederkehrende Leistungen des Staates 5, 7
Wohlfahrtspflege 6
- Religionsmündigkeit** 18
- Religionsunterricht**
Erteilung in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirchen durch deren Beauftragte 18
Ordentliches Lehrfach 18
kein Zwang zur Erteilung und Teilnahme 18
- Republik**, republikanisch 23, 64
- Ressortselbständigkeit und -verantwortlichkeit** (Ressortprinzip) 49
- Richter** 25, 65 ff.
- Richteranklage 66
Richtereid 66
Richterernennung, -entlassung 66
gesetzlicher — 65
Rechtsstellung 66
Unabhängigkeit 65, 66
Unabsetzbarkeit 66
Unversetzbarkeit 66
Wahl 66
- Richterliche Unabhängigkeit**
der Richter 65, 66
der Mitglieder des Rechnungshofes 83
- Richtlinien** der Politik 49
- Rücktritt** der Regierung 55
- Rückwirkung** von Strafgesetzen 2
- Ruhegeld** der Mitglieder der Landesregierung 53
- Rundfunkfreiheit** 2
- S**
- Schriftstücke**
Beschlagnahme bei Abgeordneten 39
- Schularten**, Schulformen 14-16
- Schulen**, Schulwesen 14 ff.
Allgemeine Schulpflicht 14
Aufsicht 17
Bekanntnisschulen 15
Christliche Gemeinschaftsschulen 15, 16
Elternbeiräte 17
Elternrecht 15
Gemeinschaftskunde 21
Gemeinschaftsschulen 15, 16
— in den Landesteilen 15
Lehrerbildung 19
Lehr- und Lernmittelfreiheit 14
öffentliche Schulen 14 ff.
öffentliche Volksschulen 14 ff.
private Schulen 14, 17
private Volksschulen 14, 15
Religionsunterricht 18
Schulgeldfreiheit 14
Staatsbürgerkunde und staatsbürgerliche Erziehung 21
Unentgeltlichkeit von Unterricht und Lernmitteln 14
- Schulgesetz** 15
- Schutz**
der Kinder und Jugendlichen 2a, 13
der natürlichen Lebensgrundlagen 3a

Schwaben 23, 24
Schwarz-Gold (Landesfarben) 24
Seelsorge in Anstalten 5
Selbstauflösung des Landtags 43
Selbstverwaltung
 der Gemeinden und
 Gemeindeverbände 71 ff.
 der Hochschulen 20
 der öffentlich-rechtlichen
 Körperschaften und Anstalten 71
 der Religionsgemeinschaften 4, 5
Seuchengefahr 2
Sicherheitsleistungen 84
Simultane Lehrerbildung 19
Simultanschulen 15, 16
Sittengesetz 1, 2
Sittliche Verantwortlichkeit 12
Sitzungen des Landtags 33, 34
Sondergerichte 2
Sonntag als Wahltag 26
Sonntagsschutz 3, 5
Soziale Bewährung
 als Erziehungsziel 12
Sozialer Staat 23
Sozialethik 1, 17
Sozialgerichtsbarkeit 67
Sozialisierung 2
Sport 3c
Staat und Kirche 4, 5 ff.
Staatsangehörigkeit 2, 26, 28
Staatsbürgerliche Erziehung 12, 21
Staatsbürgerliche Rechte 2
Staatsgewalt 25
Staatshaushaltsgesetz 60, 79
Staatsleistungen
 an die Religionsgesellschaften 5, 7
Staatsnotstand 62
Staatsphilosophie 1
Staatsräte, Staatssekretäre
 Amtsverhältnis 53
 Anklage 57
 Berufung, Entlassung,
 Bestätigung 45, 46
 Eid 48
 Inkompatibilität 53
 Rücktritt 55
 Stimmrecht 45, 49
Staatsverträge 50
 mit den Kirchen 8

Ständiger Ausschuss 36
Stellvertretung
 des Ministerpräsidenten 46
**Steuerliche Berücksichtigung der
 Gemeinden** 73
Steuerlisten, bürgerliche 5
Stimmrecht in der Regierung 45, 49
Strafanstalten, Seelsorge 5
Straferlasse, allgemeine 52
Strafgesetze, Rückwirkung 2
Strafverfahren
 gegen Abgeordnete 37, 38
Streitigkeiten
 öffentlich-rechtliche — 67
 Verfassungsstreitigkeiten 68
Südweststaat Voranspruch

T

Teilorte, Vertretung im
 Gemeinderat 72
Theologische Fakultäten 10, 85
Tierschutz 3b
Todesstrafe 2
Transformation von Verträgen 8, 50
Treueverhältnis
 öffentlich-rechtliches 77
Treue zur Verfassung 2, 48, 78

U

Überleitungsgesetz 94
Überzeugung, religiöse 2, 5
**Unabänderliche
 Verfassungssätze** 64
Unabhängigkeit, Unabsetzbarkeit
 der Richter 65, 66
 der Mitglieder des
 Rechnungshofes 83
Uneheliche Kinder 2
Unentgeltlichkeit von Unterricht
 und Lernmitteln 14
Universitäten 20, 85
Unmittelbare Demokratie 25, 28,
 43, 47, 72
 Wahl 26

- Unterrichtung des Landtags**
bei Vorhaben der Europäischen Union 34 a
- Untersuchungsausschüsse** 34, 35
- Unverantwortlichkeit**
der Abgeordneten 37
- Unveräußerliche, unverletzliche Menschenrechte** Vorspruch, 2
- Unvereinbarkeiten**
Regierung 53
Verfassungsgerichtshof 68
- Unversehrtheit, körperliche** 2
- Unversetzbarkeit**
der Mitglieder des Rechnungshofs 83
der Richter 66
- Urlaub der Wahlbewerber** 29
- V**
- Verantwortlichkeit**
der Abgeordneten 37
- Verantwortung der Minister** 49
- Vereinigung zu Religionsgesellschaften** 5
- Vereinigungen, staatsfeindliche** 2
- Vereinsfreiheit** 2
- Verfahren**
bei Volksabstimmungen 26
des Verfassungsgerichtshofs 68
- Verfassungsgebende Gewalt**
Vorspruch
- Verfassungsgebende Landesversammlung** Vorspruch, 93, 94
- Verfassungsänderungen, -durchbrechungen** 64
- Verfassungsgerichtsbarkeit** 68
(Einzelheiten siehe Verfassungsgerichtshof)
- Verfassungsgerichtshof** 68
Abgeordnetenanklage 42
Besetzung, Unvereinbarkeiten 68
Ministeranklage 57
Normenkontrolle 68, 76
Verfassung und Verfahren 68
Verfassungsänderungen 64
Verfassungsstreitigkeiten 68
Wahlprüfung 31
- Verfassungsmäßige Ordnung** 2,
48, 66, 78
- Verfassungswidrigkeit von Gesetzen** 68, 76
- Verfolgbarkeit**
der Abgeordneten 37, 38
- Verfolgte, politisch** 2
- Vergesellschaftung** 2
- Verhältnisauswahl** 28, 72
- Verhaftung** von Abgeordneten 38
- Verhandlungen im Parlament** 33-35
- Verkündung**
der Gesetze und Rechtsverordnungen 63
der Verfassung 94
- Vermittlungsausschuss** 49
- Vernachlässigung der Jugend** 13
- Verordnungen** 61
Verkündung 63
- Versammlungsfreiheit** 2
- Vertikaler Finanzausgleich** 73
- Verträge**
mit den Kirchen 8
Ratifikation 50
völkerrechtliche 50
- Vertrauensentzug** 54
- Vertretung**
des Ministerpräsidenten 46
- Vertretung nach außen** 50
- Verwaltung** 69 ff.
Auftragsverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände 71, 75
Gesetzmäßigkeitssaufsicht 75
landeseigene 69, 70
öffentlicher Dienst 77, 78
Selbstverwaltung 71 ff.
- Verwaltungsgerichtsbarkeit** 67
- Verwaltungsvorschriften** 61
- Verwirkung** von Grundrechten 2
- Völkerrecht, völkerrechtliche Vertretung** 50
- Völkerverständigung** 3
- Volk**
Erziehung in Liebe zu — und Heimat 12
Rechtsprechung im Namen des Volkes 65
Träger der Staatsgewalt 25
Vertretung 27, 72
Willensbildung 2
- Volksabstimmung** 26, 60
Abstimmungsgrundsätze 26
über Gesetzesvorlagen 60
über Landtagsauflösung 43

- über Verfassungsänderungen 64
- Volksantrag** 59
- Volksbegehren**
 - zur Auflösung des Landtags 43
 - zur Einbringung eines
Gesetzentwurfs 59
- Volksschule** 14 ff.
 - Einzelheiten siehe Schulen
- Volksstaat** 23, 25
- Volksvertretung** 27, 72
- Volkszugehörigkeit**, deutsche 2
- Vollziehende Gewalt** 25, 45
- Vorbehalt des Gesetzes** 58
- Vorschlagsrecht**
 - der Hochschulen 20

W

- Wählbarkeit** 28
 - von Beamten, Angestellten des
öffentlichen Dienstes und
Richtern 29
- Wahl** des Ministerpräsidenten 46
 - der Gemeindevertretung 72
 - der Richter 66
 - des Parlaments 27, 28
- Wahlberechtigung** 26, 72
- Wahlgrundsätze** (allgemeine,
 - freie, gleiche, geheime,
unmittelbare Wahl) 26
- Wahlperiode** 30, 93, 93a
- Wahlprüfung** 31
- Wahlrecht**
 - aktiv 26, 72
 - passiv 28
 - der Unionsbürger bei
Kommunalwahlen 72
- Wahlsystem** 28
- Wahrheitsgetreue Berichte** 33
- Weisungsrecht** 75
- Weltanschauung** 2
- Weltanschauungsgemeinschaften**
 - siehe Religionsgemeinschaften
- Weltanschauungsschulen** 2
- Werbende Zwecke** 84
- Wesensgehalt der Grundrechte** 2
- Wiedereinbürgerung** 2
- Willensbildung des Volkes** 2
- Wirtschafts- und Arbeits-
bedingungen** 2

- Wissenschaftliche Forschung** 20
- Wissenschaftsfreiheit** 2, 20
- Wohl**
 - der Allgemeinheit 2
 - des Menschen 1
- Wohlfahrtspflege**
 - der Kirchen und
Religionsgemeinschaften 6
 - der Verbände der freien — 13, 87
- Wohnsitz** 26, 28
- Wohnung**, Unverletzlichkeit 2
- Würde**
 - des Menschen 2
 - von Kindern und Jugendlichen 2a
- Württemberg** 24
- Württemberg-Baden** 15, 94
- Württemberg-Hohenzollern** 15, 94

Z

- Zahl der Abgeordneten** 92
- Zensur** 2
- Zeugnisverweigerungsrecht**
 - der Abgeordneten 39
- Zulassung** zu öffentlichen Ämtern 2
- Zusammentritt des Parlaments** 30
- Zuschüsse**
 - an Gemeinden 73
 - an Privatschulen 14
- Zuständigkeit** der
 - Landesverwaltung 70
- Zustimmungsgesetze** 50
- Zutritt der Regierungsmitglieder**
 - zu den Sitzungen des Landtags 34
- Zwangsarbeit** 2
- Zwangsausbürgerung** 2
- Zweckverbände** 71
- Zweijährigkeit** des Haushalts 79
- Zwischenpräsidium** 32, 44